jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/7/2 89/08/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3 Z18;

Rechtssatz

Aufwendungen des Dienstgebers für die Anschaffung von Aktien (Vorzugsaktien) mit einer Mindestbehaltedauer von fünf Jahren stellen keine Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Dienstnehmer dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080111.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at